

Informationen zur Berechnung des Kostenbeitrags für Wohnen und Pflege

Welchen Kostenbeitrag muss ich für ein Wohn- und Pflegehaus zahlen?

- Sie zahlen maximal 80 Prozent Ihres Nettoeinkommens (z.B. Pension(en), Rente(n), auch aus dem Ausland; Miet- und Pachteinnahmen).
- Sonderzahlungen, z. B. 13. und 14. Monatsbezug, verbleiben Ihnen zur Gänze.
- Von Ihrem Pflegegeld verbleibt Ihnen jedenfalls das gesetzliche Pflegegeld-Taschengeld. Das sind in der Regel monatlich 10 % der Pflegegeldstufe 3, derzeit 55,20 EUR (2024).
- Ihr Kostenbeitrag ist nie höher als der tatsächlich verrechnete Tagsatz, den die betreuende Einrichtung vom FSW bekommt.
- Wenn Sie keine Angaben zum Einkommen machen möchten, können Sie eine „Erklärung zur Kostenübernahme“ abgeben. Damit übernehmen Sie die Pflege- und Betreuungskosten zur Gänze selbst.

Was reduziert meinen Kostenbeitrag?

- Wir berücksichtigen Unterhaltszahlungen bzw. -verpflichtungen gegenüber Kindern und/oder Ihrem/Ihrer Partner:in (bestehende oder beendete Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft).
- Ihre Miet- und Wohnkosten können wir nicht berücksichtigen, außer
 - Ihr Bedarf an der Wohn- und Pflegeleistung ist nur vorübergehend, und/oder
 - der:die Ehe- bzw eingetragene:r Partner:in bewohnt weiterhin die Wohnung.

In diesem Fall berücksichtigen wir für Ihren Hauptwohnsitz

- bei Mietobjekten:
Miete und Betriebskosten, abzüglich eines Selbstbehalts von derzeit 156,04 EUR (2024); das entspricht dem Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs laut Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG).
- bei Haus- und Wohnungseigentum:
regelmäßige Betriebskosten, die Sie in der [Information zum Kostenbeitrag für Pflege und Betreuung Wohnkosten im Haus- und Wohnungseigentum](#) (nachlesen können, abzüglich dem Mietenselbstbehalt von derzeit 156,04 EUR (2024).

Nicht berücksichtigt werden:

- Strom- und Gaskosten, Fernwärmekosten, Kosten für zentrale Wärme- und Heißwasserversorgung
- Kosten für einen Parkplatz oder Keller
- Telefon- und Internetkosten, Rundfunkgebühren
- Beiträge für Versicherungen (z. B. Haushaltsversicherung), ausgenommen Gebäudeversicherung

- Schulden und Exekutionen reduzieren Ihren Kostenbeitrag nicht.

Müssen meine Angehörigen etwas zahlen?

- Ehepartner:innen sowie eingetragene Partner:innen sind gegenseitig unterhaltspflichtig. Daher ziehen wir zur Berechnung des Kostenbeitrags auch das Einkommen des:der Partners:Partnerin heran. Vom gesamten gemeinsamen Einkommen verbleibt dem:der Partner:in in der Regel zumindest der Mindeststandard laut WMG.

Mit welchen zusätzlichen Kosten muss ich rechnen?

- Beim Einzug in die Einrichtung schließen Sie einen Heimvertrag ab. In diesem ist geregelt, welche Pflege- und Betreuungsleistungen enthalten sind, und welche Leistungen Sie ggf. zusätzlich bezahlen müssen. Informationen dazu erhalten Sie bei der von Ihnen ausgewählten Einrichtung.
- Zusätzliche Kosten, wie z. B. für Medikamente, für Friseur:in, Pediküre und Ähnliches, können Sie in der Einrichtung erfragen.

Wie erfolgt die Verrechnung?

- Wir verrechnen den Kostenbeitrag im Vorhinein. Der Kostenbeitrag ist immer bis zum 1. des Monats zu zahlen.

Zahlungsmöglichkeiten:

- Bei PflEGEwohnhäusern mit ärztlicher Betreuung erhält der FSW in den meisten Fällen direkt von der Pensionsstelle den Kostenbeitrag überwiesen.
- Sie können uns mit einem SEPA-Lastschriftmandat ermächtigen, Ihren Kostenbeitrag vom Konto einzuziehen.
- Ansonsten müssen Sie Ihren Kostenbeitrag jeden Monat per SEPA-Zahlungsanweisung (Zahlschein) zahlen.

- Jede Änderung Ihres Einkommens, Ihres Pflegegeldes, Ihrer Familienverhältnisse kann Auswirkungen auf Ihren Kostenbeitrag haben. Daher geben Sie uns bitte jede Änderung sofort bekannt. Späteres Bekanntgeben von Änderungen kann zu hohen Nachverrechnungen führen.
- Für Ihre(n) erste(n) Monat(e) in der Einrichtung können wir Ihre Leistung nur im Nachhinein verrechnen. Daher erhalten Sie am Anfang möglicherweise Vorschreibungen für mehrere Monate (in der Regel zwei Monate) gleichzeitig.
- Für Tage, die Sie nicht in der Einrichtung verbringen (z. B. Krankenhausaufenthalt), kann sich Ihr Kostenbeitrag entsprechend ändern. Mehr darüber: [An- und Abwesenheitstarife für die Leistung "Wohnen und Pflege"](#).

Es gilt die [Ergänzende spezifische Richtlinie "Berechnung des Kostenbeitrages für Wohnen und Pflege"](#) .